



zumikon

Reglement über Fundgegenstände

vom 15. Dezember 2025

Dieses Reglement regelt die Entgegennahme, Lagerung, Vermittlung und Verwertung von im öffentlichen Raum gefundenen Gegenständen und die damit zusammenhängenden Aufgaben des Fundbüros gestützt auf Art. 720 - 722 ZGB und auf § 185 EG ZGB sowie auf Art. 32 Ziff. 7 Gemeindeordnung Zumikon.

**Verabschiedet vom Gemeinderat Zumikon
am 15. Dezember 2025**

Inkrafttreten am 1. Januar 2026

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

Art. 1 Fundbüro

Das Fundbüro der Abteilung Sicherheit ist die verantwortliche Stelle für die Entgegennahme von Fundmeldungen und Fundsachen auf dem Gebiet der Gemeinde Zumikon.

Art. 2 Fundannahme

Das Fundbüro nimmt Fundgegenstände aus der Gemeinde Zumikon mit einem Wert von über CHF 10.00 entgegen.

Art. 3 Aufbewahrung von Fundgegenständen

¹ Das Fundbüro sorgt für eine sachgerechte Aufbewahrung der entgegengenommenen Fundsachen.

² Über die beim Fundbüro hinterlegten Fundgegenstände wird ein Register geführt.

³ Der Finderin oder dem Finder ist auf Verlangen für den abgelieferten Fundgegenstand eine schriftliche Empfangsbestätigung auszuhändigen.

⁴ Das Fundbüro bewahrt die entgegengenommenen Fundsachen während eines Jahres auf. Ausgenommen sind Fundgegenstände, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind oder die einen kostenspieligen Unterhalt erfordern. Deren Verwertung richtet sich nach Art. 6 dieses Reglements.

⁵ Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Fundsache dem Fundbüro bekannt, gibt es dieser oder diesem vom Fund Kenntnis, unter dem Hinweis, dass bei Nichtabholung Verzicht auf das Eigentum am Fundgegenstand angenommen wird. Die Frist zur Abholung der Fundsache beträgt drei Monate. Wird die Fundsache innert dieser Frist nicht abgeholt, wird sie an die Finderin oder den Finder zurückgegeben oder im Sinn von Art. 5 verwertet.

Art. 4 Herausgabe von Fundgegenständen

¹ Das Fundbüro händigt hinterlegte Fundsachen an die Eigentümerin bzw. den Eingentümer aus, wenn der Anspruch an der Sache glaubhaft gemacht werden kann, insbesondere wenn die Beschreibung auf die Fundsache zutrifft sowie die näheren Umstände des Verlusts mit den Angaben der Finderin oder des Finders übereinstimmen.

² Wird innerhalb eines Jahres kein Anspruch auf die Fundsache erhoben, fordert das Fundbüro die Finderin oder den Finder auf, die Fundsache innert drei Monaten beim Fundbüro abzuholen, unter dem Hinweis, dass bei Nichtabholung Verzicht auf die Übernahme an der Fundsache angenommen wird. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren (Art. 722 Abs. 1 ZGB) geht mit der Übergabe auf die Finderin oder den Finder über.

Art. 5 Verwertung von Fundgegenständen

¹ Fundsachen, welche innert Frist weder von der Eigentümerin oder vom Eigentümer, noch von der Finderin oder vom Finder abgeholt werden, werden verwertet.

² Die Verwertung von Fundsachen erfolgt durch öffentliche Versteigerung einer externen Firma.

³ Die Kosten der Aufbereitung der Fundgegenstände sowie der Versteigerung werden aus dem Verkaufserlös bestritten.

Art. 6 Verderbliche Waren und kostspieliger Unterhalt

¹ Fundsachen, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind (z.B. Lebensmittel, Pflanzen) oder die einen kostspieligen Unterhalt erfordern (z.B. Tiere, sehr grosse Gegenstände), dürfen mit der Genehmigung des Leiters Sicherheit sofort verkauft, verwertet oder an eine dafür zuständige Organisation weitergegeben werden.

² Der Verkaufserlös tritt an die Stelle der Fundsache.

Art. 7 Finderlohn

¹ Die Ausrichtung eines Finderlohns erfordert einen entsprechenden, mindestens informellen Antrag des Finders. Die Höhe des Finderlohns beträgt in der Regel 10 % des Werts der Fundsache. Bei höheren Werten kann der Finderlohn angemessen herabgesetzt werden.

² Das Fundbüro bestimmt im Einzelfall die Höhe des Finderlohns.

³ Der Finderlohn kann dem Eigentümer gegenüber nur dann geltend gemacht werden, wenn dieser den Fundgegenstand zurücknimmt. Andernfalls berechnet sich der Finderlohn aus dem Nettoerlös der Verwertung. Ansprüche gegenüber dem Fundbüro sind ausgeschlossen.

Art. 8 Gebühren

¹ Der Eigentümer der Fundsache hat für die Auslagen für Abklärungen (Mobiltelefon, Schlüssel etc.) eine Gebühr zu entrichten.

² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem vom Gemeinderat erlassenen Gebührentarif.

³ Ausserordentliche Aufwendungen für Aufbewahrung, Schätzung sowie Nachforschungen werden nach Aufwand verrechnet.

⁴ Stellt der Bezug der Gebühr oder der Auslagen eine unnötige Härte dar oder erscheint er sonstwie unbillig, kann der Leiter Sicherheit die Gebühr teilweise oder ganz erlassen.

Art. 9 Inkrafttreten

Das Reglement über Fundgegenstände wurde am 15. Dezember 2025 vom Gemeinderat genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 10 Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden auf sämtliche Fundgegenstände die Bestimmungen angewendet.

Gemeinderat Zumikon

Stefan Bührer
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber